

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahre 1862.

## N. III. Bekanntmachung

der Fürstl. Regierung vom 15. März 1862, die Ertheilung eines Privilegiums für die Gebrüder Friß und Theodor Durig zu Linden bei Hannover auf die Erzeugung eines weißen und farbigen harten Stoffes aus Gummi, Guttapercha und verwandten Substanzen als Ersatz für Elfenbein, Knochen, Horn, Ebenholz &c.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimo ist den Gebrüdern Friß und Theodor Durig zu Linden bei Hannover ein Privilegium auf Erzeugung eines weißen und farbigen harten Stoffes aus Gummi, Guttapercha und verwandten Substanzen als Ersatz für Elfenbein, Knochen, Horn, Ebenholz &c. in der durch Beschreibung nachgewiesenen Weise auf fünf nach einander folgende Jahre von heute ab für den Umfang des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt worden, daß ohne ihre Zustimmung Niemand befugt sein soll, das fragliche Product darzustellen. Dieses Privilegium ist jedoch alsdann für erloschen zu betrachten, wenn die Ausführung und Anwendung der fragl. Erfindung in dem hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen werden kann. Auch wird die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstl. Geheimraths-Kollegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungs-Patenten in den deutschen Zollvereins-Staaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Die unterzeichnete Fürstl. Regierung macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 13. März 1862.

**Fürstl. Schwarzb. Regierung.**  
Scheidt.

R. K. Vater.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesammth. XXV.

3

Ausgegeben in Rudolstadt den 5. April 1862.